

# **Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe**

**Antragsunterlagen zum  
Planfeststellungsverfahren**

**Antragsteil B.IX.2  
Bestandsgenehmigungen**

**Stand: 30.11.2018**





# Pumpspeicherwerk Forbach - Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

## Antragsteil B.IX.2 Bestandsgenehmigungen

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart



i. V. U. Gommel  
Stuttgart, den 30.11.2018

# Pumpspeicherwerk Forbach - Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

## Antragsteil B.IX.2 Bestandsgenehmigungen

Dokumentenprüfblatt:

| Rev. | Art der Änderung | erstellt<br>(Datum) | Autor     | geprüft, freig.,<br>Name |
|------|------------------|---------------------|-----------|--------------------------|
| 0    | Erstellung       | 10.11.2018          | H. Gruner | U. Gommel                |
| 1    |                  |                     |           |                          |
| 2    |                  |                     |           |                          |

## Verzeichnis der Bestandsgenehmigungen

### Bestandsgenehmigungen Murgwerk

| Kraftwerk | Datum      | Genehmigung                                                                                                                                           | Befristung |
|-----------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Murgwerk  | 31.03.1914 | Genehmigung Murgwerk mit Raumünzachfassung (Ausbau I)                                                                                                 |            |
| Murgwerk  | 17.05.1926 | wasserpolizeiliche Genehmigungsvereinbarung zur Wasserabgabe ab Forbach                                                                               |            |
| Murgwerk  | 03.04.1957 | Fischereiverhältnisse in dem vom Badenwerk wasserwirtschaftlich genutzten Gewässern<br>Verzicht des Badenwerkes auf das Fischereirecht                |            |
| Murgwerk  | 04.08.2006 | Berichtigung des Wasserbuches für das Murgkraftwerk in Forbach (Abteilung I, Nr.890)                                                                  |            |
| Murgwerk  | 29.04.2016 | Anzeige eines Überfallwehrs zur Vergleichmäßigung des Mindestwasserabflusses beim Rudolf-Fettweis-Werk, forbach nach § 18 Wassergesetz durch die EnBW |            |
| Murgwerk  | 13.06.2016 | Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Mindestwasserabgabe in Kirschbaumwasen                                                                             |            |
| Murgwerk  | 18.12.2017 | Plangenehmigung Hydro-Fischlift Kirschbaumwasen                                                                                                       |            |

### Bestandsgenehmigungen Niederdruckwerk

| Kraftwerk       | Datum      | Genehmigung                                                                         | Befristung |
|-----------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Niederdruckwerk | 03.03.1969 | Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung und Baugenehmigung für den Umbau des NDW |            |
| Niederdruckwerk | 09.04.1969 | Anderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Genehmigung vom 3.3.1969               |            |
| Niederdruckwerk | 04.10.1999 | Einbau einer Olabscheideranlage am Niederdruckwerk des RFW                          |            |
| Niederdruckwerk | 10.07.2018 | Plangenehmigung Hydro-Fischlift NDW                                                 |            |

**Bestandsgenehmigungen Schwarzenbachwerk**

| Kraftwerk         | Datum      | Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                                      | Befristung |
|-------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Schwarzenbachwerk | 03.11.1925 | Genehmigung zum Betrieb der Ausbaustufe II des Murgwerks Forbach, Schwarzenbachanlage incl. Speicherpumpe 1, Beckenspülungen usw.                                                                                                                                |            |
| Schwarzenbachwerk | 18.06.1926 | Genehmigung Raumünzachbeileitung als Ausbaustufe III<br>Wehr Hundsbach und Biberach, Quellbachzuleitung auf beiden Seiten des Raumünzachtals, der linken Seite des Hundsbach- und der rechten Seite des Biberachtals und Zubau 2er Freistrahlturbinen (je 15 MW) |            |
| Schwarzenbachwerk | 29.01.1929 | Genehmigung Speicherpumpe 2 (4,8 m³/s)                                                                                                                                                                                                                           |            |
| Schwarzenbachwerk | 29.10.1987 | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung von Nebenwässern im Bereich des Einzugsgebietes Hundsbach zur Stromerzeugung im Murg Schwarzenbachwerk auf Gemarkung Forbach                                                                                              |            |
| Schwarzenbachwerk | 09.12.1987 | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung von Nebenwässern im Bereich des Einzugsgebietes Hundsbach zur Stromerzeugung im Murg Schwarzenbachwerk auf Gemarkung Forbach - Korrektur einer Auflage aus Genehmigung vom 29.10.1987                                     | 31.12.2043 |
| Schwarzenbachwerk | 24.11.1988 | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung des Durchsatzes der Speicherpumpe 1 Schwarzenbachwerk (Ausbaustufe II und III) von 2 auf 7 m³/s                                                                                                                          | 31.12.2043 |
| Schwarzenbachwerk | 14.08.1990 | Wasserrechtliche Genehmigung zum Einbau eines Tosbeckens, Herstellung von Fundamente im Rohrhof, Umbau von Trafograben im Schalthaus                                                                                                                             |            |
| Schwarzenbachwerk | 29.11.1991 | Wasserrechtliche Genehmigung für den Einbau von Sicherungsmaßnahmen am Ausgleichbecken Forbach im Zuge des Einbaus eines Tosbeckens im Rudolf-Fettweis-Werk in Forbach                                                                                           |            |
| Schwarzenbachwerk | 19.10.2011 | Einbringen von Granitblöcken am Auslauf des Tosbeckens in Forbach                                                                                                                                                                                                |            |
| Schwarzenbachwerk | 10.10.2013 | Nutzung von Wasser aus Quellbächen der Biberach und der Hundsbaches                                                                                                                                                                                              | 31.12.2043 |
| Schwarzenbachwerk | 26.06.2014 | Wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Bootsanlegestelle mit Bootsverleih am rechtseitigen Ufer des Schwarzenbach-Stausees und Zulassung des Bootsverkehrs auf dem Stausee in Forbach                                                                  | 31.12.2034 |
| Schwarzenbachwerk | 08.06.2016 | Wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchführung eines Messprogrammes an der SBTS auf Gemarkung Forbach mit Einbringen von Messgeräten in den                                                                                                                     | 31.12.2018 |

| Kraftwerk         | Datum      | Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                       | Befristung |
|-------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|                   |            | Stausee sowie Entnahme von Sediment und Wasserproben                                                                                                                                                                                              |            |
| Schwarzenbachwerk | 31.05.2017 | Wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Quellwasser aus der Fliegenlochquelle zur Trinkwasserversorgung von Forbach und für die Einleitung von Rückspülwasser aus den Filteranlagen der Wasseraufbereitung in der Schwarzenbachtalsperre |            |
| Schwarzenbachwerk | 13.08.1987 | Gestattungsvertrag über die Benutzung von Waldwegen im Zusammenhang mit der Nutzung von Nebengewässern (Hundsbach)<br>Bezug: wasserrechtliche Genehmigung von 29.10.1987                                                                          | 31.12.2043 |
| Schwarzenbachwerk | 08.09.2008 | Vertrag über den Einbau einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5461/12 in Forbach, Schwarzenbach ("Talsperrenwärterhaus")                                                                                                             |            |
| Schwarzenbachwerk | 23.06.2014 | Mietvertrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis eines Bootsanlegestegs an der Schwarzenbachtalsperre                                                                                                                                                  | 31.12.2034 |

### Bestandsgenehmigungen RFW allgemein

| Kraftwerk     | Datum      | Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                       | Befristung |
|---------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| RFW allgemein | 20.10.2005 | Genehmigung für Einleitung von Niederschlagswasser und Abwasser aus dem Waschplatz in die Murg sowie Einleitung von Betriebs- und Hangdruckwasser aus dem Maschinenhaus über eine Abwasserbehandlungsanlage in die Murg jeweils mit Ölabscheidern |            |
| RFW allgemein | 06.07.1955 | Genehmigungsbescheid zur Entnahme von Trinkwasser aus der Sandlochquelle durch das Kurhaus und Sanatorium Bühlerhöhe                                                                                                                              |            |
| RFW allgemein | 26.07.2002 | Grundstück-Nr. 5431 / 11 und 5431 / 6 Gemarkung Forbach Dienstbarkeit für Frischwasserleitungen für Anschlüsse Wohnhaus Schwarzenbach und Schieberkammer                                                                                          |            |
| RFW allgemein | 26.07.2002 | Grundstück-Nr. 5431 / 6 Gemeinde Forbach (Seeuferstraße Schwarzenbachtalsperre)<br>Dienstbarkeit für die Spülleitung des Hochbehälter Forbach                                                                                                     |            |
| RFW allgemein | 20.08.2002 | Genehmigung für die Gemeinde Forbach zur Umgestaltungsmaßnahmen an der Murg zur Errichtung einer Kajakspielstelle                                                                                                                                 |            |
| RFW allgemein | 17.10.2013 | Abflussmessungen am Herrenwieser See                                                                                                                                                                                                              |            |
| RFW allgemein | 16.02.1984 | Vereinbarung mit der Gemeinde Forbach wegen der Übertragung der Wasserversorgung von Hundsbach, Biberach und Herrenwies                                                                                                                           |            |
| RFW allgemein | 16.02.1984 | Vereinbarung mit Staatsforst zur Aufhebung von Vertragsbedingungen wegen Übertragung der Wasserversorgung von Hundsbach, Biberach und Herrenwies auf die Gemeinde Forbach                                                                         |            |

Unverbindliche Zusammenstellung  
bestehender wasserrechtlicher Regelungen  
für den Betrieb des Rudolf-Fettweis-Werkes Forbach

erstellt von H. Burkard, Landratsamt Rastatt, Bearb.Stand. 23.03.2011 (Entwurfsstadium)

**1. Ausbaustufe:**

Rastatt, den 31. März 1914

Das Murgwerk

hier: das wasserpolizeiliche Verleihungs- und gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren betr.

In seiner heutigen Sitzung erließ der Bezirksrat folgende EntschlieÙung:

Dem Gr. Bad. Staat (Abteilung Wasser- und Straßenbauverwaltung) vertreten durch die Gr. Bauinspektion für das Murgwerk wird gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1b W.G., §§ 45, 52, 56 Abs. 5 der V.V.O.z.W.G. mit Bezug auf das Gesetz vom 5. Dezember 1912 über den Bau und Betrieb eines Murgwerkes durch den Staat das Recht verliehen, zur Wasserbenützung der Murg von der Landesgrenze bis zum Wehr der Firma J. F. Dorn G.m.b.H. in Gausbach unter gleichzeitiger Fassung der Raumünzach unterhalb der Einmündung des Schwarzenbachs und unter Einleitung des gefassten Wassers der Raumünzach in den Murgstollen.

Zugleich wird dem Gesuchsteller gemäß § 16 Gew. Ordnung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des W.G. die gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt zur Erstellung und zum Betrieb des ersten Ausbaus des Murgwerks nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen.

Die Verleihung und Genehmigung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Der Gesuchsteller hat den Betrieb des Murgwerks so zu führen und alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, dass die natürliche Wasserführung der Murg und ihrer Nebenflüsse, die durch die Betriebsführung verändert werden, beim Ausfluss aus dem Ausgleichsbecken bei Forbach vollkommen wiederhergestellt ist.  
Diese Verpflichtung, die durch den Betrieb hervorgerufenen Schwankungen in der Wasserführung auszugleichen und die natürliche Wasserführung wieder herzustellen, erstreckt sich indessen nur bis zu einer Wassermenge von 10,8 cbm/sek. gemessen am Ausfluss aus dem Ausgleichsbecken.
2. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Bedingung unter Ziffer 1 hat der Gesuchsteller unterhalb des Kraftwerkes ein Ausgleichsbecken von 225.000 cbm Nutzinhalt zu errichten.  
Mit dieser Festlegung des Fassungsraumes des Ausgleichsbeckens wird dem künftigen zweiten Ausbau nicht vorgegriffen.

Seite 1 von 14

3. In dem Niederdruckwerk am Ausfluss des Ausgleichbeckens ist eine zuverlässige Vorrichtung anzubringen, die selbsttätig die Beaufschlagung der Turbinen so regelt, dass diese unabhängig vom Wasserstande im Ausgleichsbecken die jeweils eingestellte Wassermenge unverändert durchlässt. Es hat in Zeiträumen von 3-6 Stunden eine Prüfung einzutreten, ob nach Maßgabe des natürlichen Zuflusses eine Änderung in der eingestellten Wassermenge vorzunehmen ist.
4. Sowohl in den Sammelbecken an der Landesgrenze als auch in dem Ausgleichsbecken bei Forbach ist je ein Pegel mit Selbstaufzeichnung anzubringen.
5. In dem Unterwasserkanal des Niederdruckwerkes ist eine selbstschreibende Messeinrichtung anzubringen, welche die durchgelassene Wassermenge sowohl der Niederdruckturbine als auch deren Umlaufkanäle anzeigt.
6. Die Ergebnisse der Messungen an den Pegeln laut Punkt 4 und der Messeinrichtung laut Punkt 5 sind zusammen mit den Füllungslinien der beiden Becken zur Einsicht durch die Unterlieger auf dem Geschäftszimmer des Murgwerkes in Forbach offen zu legen.
7. Sollten die vorstehend unter Ziffer 2-6 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der unter Ziffer 1 festgesetzten Bedingungen sich als nicht hinreichend erweisen, so bleibt die Erlassung weiterer Anordnungen vorbehalten.
8. Der Gesuchsteller hat der Murgschifferschaft wegen Beeinträchtigung der Wiesenwässerung aus dem Hornbach und im Gebiete der Rohrgrundwiesen gemäß § 41 Ziffer 2 Abs.2 W.G. Schadensersatz zu leisten.  
Die Einsprachen des Fabrikanten C. Katz in Gernsbach vom 1. Juli 1913 und der Firma Wielandt und Weber in Obertsrot vom 10. Juli 1913 werden als unbegründet zurückgewiesen; soweit in diesen Einsprachen ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden sollte, werden die Einsprecher an die bürgerlichen Gerichte verwiesen.  
Die Murgschifferschaft wird auf die Einsprache vom 9. Juli 1913 hinsichtlich der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Beeinträchtigung der Fischerei gemäß § 41 Ziffer 3 W.G.,  
§ 46 Abs. 3 V.V.O.z.W.G. an die bürgerlichen Gerichte verwiesen.  
Der in erster Reihe gestellte Antrag der Kgl. Württ. Regierung des Schwarzwaldkreises auf Auferlegung entsprechender Vorkehrungen zum Schutze der Fischerei in ihrem oberhalb liegenden Fischwasser wird abgewiesen; wegen der in zweiter Reihe beanspruchten Schadloshaltung für die etwaige Beeinträchtigung ihres Fischereirechts wird die Einsprecherin mit der Geltendmachung ihres Anspruches gemäß § 41 Ziffer 3 W.G.,  
§ 46 Abs. 3 V.V.O.z.W.G. an die bürgerlichen Gerichte verwiesen.  
Dem Unternehmer wird die unverzügliche Ausführung der Anlage gemäß § 51 V.V.O.z.W.G. gestattet.  
Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.

Der Vorsitzende:  
Gez. Hoerst

Für den Bezirksrat:  
Der Protokollführer:  
gez. Braun

## 2. Ausbaustufe:

Entschließung des Bezirksrates Rastatt vom 3. November 1925:

### Tenor

Zum Gesuch der bad. Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk) Karlsruhe vom 28.9.1922 mit den Nachträgen vom 12.5.1923 und 17.7.1924 über den II. Ausbau des Murgwerkes Forbach, das Schwarzenbachwerk, hat der Herr Arbeitsminister mit Erlass vom 7.11.1923 Nr. 58311 seine Zustimmung für die Verleihung der Wassernutzungsrechte im Schwarzenbachgebiet grundsätzlich erteilt. § 117 Abs. 2 Z. 2 und 4 W.G.

Im Rahmen dieser Erlaubnis wird dem Badenwerk nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen hiermit

- I. das Recht verliehen, das Gewässer im Schwarzenbachtal für die Zwecke weiterer Elektrizitätsgewinnung in einem Stausee von 15 Millionen Kubikmeter Inhalt aufzuspeichern, das Wasser des Jägerbrunnens dort einzuleiten, die Maien- und Drecklochquelle zu fassen und beizuleiten, sowie Murgwasser in das Schwarzenbachbecken hinaufzupumpen und diese Wasservorräte der Schwarzenbachstufe zur Krafterzeugung von jährlich ungefähr 30 Millionen KW-Stunden zu verarbeiten.
- II. im Zusammenhang mit I die wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt, zur Erstellung und Inbetriebnahme folgender Hauptanlagen, sowie ihres planmäßig vorgesehenen Zubehörs, nämlich:
  1. einer sich 50 m über Talsohle erhebenden Talsperre im Schwarzenbachtal, ungefähr 2 km oberhalb der Mündung des Schwarzenbaches in die Raumünzach,
  2. einer 1,1 km langen Hangleitung am rechtsseitigen Talhang zur Begleitung des Jägerbrunnens, der Maien- und Drecklochquelle in das Staubecken,
  3. eines 1730 m langen Druckstollens vom Staubecken bis zum Schieberhaus im Murgtal
  4. eines Wasserschlosses von 10 m, 13 m und 17 m Durchmesser und 55 m Höhe
  5. einer 905 m langen doppelten Druckrohrleitung von 2 m bis 1,6 m lichtigem Durchmesser,

6. vorerst zweier Freistrahlturbinen von je 15.000 KW mittlerer Leistung und der dazugehörigen, direkt gekuppelten 2 Drehstromerzeuger von 20.000 K.V.A. Leistung und
  7. einer Speicherpumpenanlage zum Hochpumpen des Überschusswassers aus der Murg in das Schwarzenbachbecken.
- III. Den Inhabern der bestehenden Wassertriebwerke an der Murg unterhalb des Ausgleichbeckens bei Forbach wird die Verpflichtung auferlegt, für den Vorteil des Wasserausgleichs der Talsperre die unter den Spezialbedingungen C I. 1 mit Anlage B festgelegten Einigungsbeiträge zu den Kosten von Ausführung, Unterhalt und Betrieb der Talsperre zu leisten.
- IV. Die erhobenen Einsprüche, soweit sie durch die Einigungsverhandlungen nicht beigelegt sind, werden zurückgewiesen.
- V. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Gesuchsteller zur Last.
- §§ 40 Abs. 1 Z. 1b, 41, 43, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 49 W.G.;  
§§ 16 und 25 G.O.;  
§§ 40, 45, 52, 56, 65, 67 V.V.O.z.W.G.;  
§ 15 Verf.Ordg. in Verw.Sachen.

#### Generelle Schranken der Konzession

- I. Die Verleihung und Genehmigung wird nur der badischen Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk) Karlsruhe für ihre Person erteilt.
- II. Die Gesuchstellerin hat die Betriebe des Murg- und Schwarzenbachwerks so zu führen und alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, dass die Wasserführung der Murg und ihrer Nebenflüsse, die durch die Betriebsführung verändert wird, beim Ausfluss aus dem Ausgleichbecken bei Forbach nach Maßgabe der Spezialbedingungen unter C I 2a und 2b sich gestattet. Die Bedingungen des Bezirksratsbescheids vom 31.3.1914 betr. den I. Ausbau des Murgwerks – Murgstollenwerk – bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Konzessionsbedingungen eine Abänderung erfahren.
- III. Das Badenwerk ist unter allen Umständen verpflichtet, den Verleihungs- und Genehmigungsbedingungen zuverlässig zu entsprechen. Sollte die Größe des Ausgleichbeckens bei Forbach nicht in allen Fällen genügen, so ist das Badenwerk trotzdem verpflichtet, den Betrieb so einzurichten, dass die wohlverworbenen Rechte der Unterlieger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mangelnder Stauraum im Ausgleichsbecken oder das Fehlen einer Ersatzkraft gelten nicht als höhere Gewalt, die zu einer Verletzung der Verleihungs- und Genehmigungsbedingungen berechtigen könnte.
- IV. Das Badenwerk haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge der Errichtung und Betriebs der Wasserkraftanlage an Rechten Dritter entsteht.

- V. An die Gewässereigentümer i.S. des § 43 W.G. ist in jährliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Wasser- und Straßenbaudirektion festgesetzt wird.
- VI. Weitere Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

#### Spezialbedingungen

##### I. Wasserwirtschaft.

1. Die Beitragsleistung nach A III wird auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt. Die Beitragshöhe ist in Anlage B, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bildet, für die beigezogenen Werke, deren Inhaber alle zugestimmt haben, festgelegt. Der gesamte Beitrag ist in 10 Jahresraten, jeweils auf 1. Juli der Jahre 1926 bis 1935 an das Badenwerk zu zahlen. Liegt ein Werk ein halbes Jahr oder länger ununterbrochen still, so verschieben sich die zu zahlenden Jahresraten entsprechend.
2. In Verfolg von B II ist das Badenwerk verpflichtet:
  - a) den Teil des Wassers, der bei einer mittleren, täglichen, natürlichen Wasserführung der Murg mit Nebenbächen einschließlich Schwarzenbach von 10,8 cbm/sec oder weniger, gemessen bei Forbach, zurückgehalten wurde, so der Murg wieder zuzusetzen und ausgeglichen in Forbach abzugeben, dass die addierten Abflussmengen des Murg- und Schwarzenbachwassers an denjenigen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die tägliche, mittlere, natürliche Wasserführung der Murg einschließlich Schwarzenbach, gemessen bei Forbach, eine unterhalb 10,8 cbm/sec. liegende, im übrigen jedoch beliebige Grenze nicht übersteigt, nicht verringert werden.  
Vorstehende Verpflichtung ist dann erfüllt, wenn die aus den Flächen der Abgabedauerlinien des Murg- und Schwarzenbachwassers bei Forbach für sämtliche Tage jedes einzelnen Kalenderjahres gebildete Abfluss-Summenlinie für jede angenommene Grenzwasserführung der Murg bei Forbach unter 10,8 cbm/sec. (Murg einschließlich Schwarzenbach) mindestens ebenso hoch liegt wie die entsprechende Abfluss-Summenlinie für den natürlichen Abfluss der Murg einschließlich des Schwarzenbaches, wobei aber nur die ausgeglichenen abgegebenen Wassermengen bei Bildung der Abflusssummenlinien für den regulierten, künstlich beeinflussten Wasserabfluss berücksichtigt werden.  
Diese Verpflichtung bedeutet (s. die Planbeilage Anlage A) für jede beliebig angenommene Grenzwasserführung q unterhalb 10,8 cbm/sec. folgendes:  
Wenn der natürliche Abfluss der Murg bei Forbach an allen Tagen eines Kalenderjahres, an denen der mittlere, tägliche, natürliche Abfluss eine beliebige, unterhalb 10,8 cbm/sec. liegende Grenze q (z.B. 6

cbm/sec.) nicht übersteigt, zusammengezählt wird, muss die sich dabei für jene  $n$  Tage (z.B. 100 Tage) zusammen ergebende Gesamtabflussmenge  $Q$  (z.B. 40 Millionen Kubikmeter) auch nach eingetretener künstlicher Beeinflussung des Wasserablaufes an einer Anzahl von Tagen des gleichen Kalenderjahres abgeleitet werden, die den Wert  $n$  nicht übersteigen darf (also an 100 oder weniger Tagen des Jahres beim gewählten Beispiel),

- b) für denjenigen anderen Teil des Schwarzenbachwassers, der bei einer mittleren, täglichen, natürlichen Wasserführung der Murg mit ihren Nebenbächen einschließlich Schwarzenbach von mehr als 10,8 cbm/sec., gemessen bei Forbach, abfließt, hat das Badenwerk für die 10,8 cbm/sec. übersteigende Wasserführung der Murg einschließlich Schwarzenbach, gemessen bei Forbach, zwar das Recht beliebiger Verwendung, es dürfen aber hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet und private Interessen nicht in erheblicherem Umfang geschädigt werden, andernfalls der Vorbehalt in B VI zur Anwendung gebracht werden wird. Bei Prüfung der Frage, ob neue Auflagen zu machen sind, soll berücksichtigt werden, ob nicht schon wegen der Möglichkeit von Schäden solcher Art durch die natürlichen Verhältnisse Vorkehrungen zur Vermeidung der Schäden zu treffen gewesen wären.

Für normale, jährliche Reparaturarbeiten an den Wasserbauten im Murgtal steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Badenwerk und den Unterliegern eine Zeit von 4 aufeinanderfolgenden Wochen innerhalb der Monate Juni bis einschließlich August festzusetzen, in der das Badenwerk die natürliche Wasserführung der Murg bei Forbach, solange diese weniger als 8 cbm/sec. beträgt, nicht um mehr als 3 cbm/sec. erhöhen darf. Jedoch beträgt die Wassermenge, die das Badenwerk insgesamt aus dem Ausgleichsbecken bei Forbach während dieser 4 Wochen abgeben darf, mindestens 6 cbm/sec.

3. Das Badenwerk hat die Betriebe des Murg- und Schwarzenbachwerkes so zu führen und alle erforderlichen Einrichtungen so zu treffen, dass die unter Ziffer 2a und 2b festgelegten Verpflichtungen nicht nur erfüllt werden, sondern dass die Erfüllung auch nachträglich jederzeit leicht feststellbar ist.
4. In Zeitabständen von 3 – 6 Stunden hat eine Prüfung einzutreten, ob die aus dem Ausgleichsbecken bei Forbach abgegebene Wassermenge den Verpflichtungen gemäß Ziffer 2a und 2b entspricht. Diese Prüfung kann fortfallen, wenn sowohl der natürliche Zufluss zum Murgwerk, als auch die Ableitung aus dem Ausgleichsbecken bei Forbach zweifellos 10,8 cbm/sec. übersteigen.
5. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer 2a, 2b, 3 und 4 sind folgende Mess- und Kontrolleinrichtungen einzubauen und ständig in betriebsfähigem und gut arbeitendem Zustand zu halten:

- a) je eine Messschwelle und ein Pegel mit Selbstregistrierung in der Murg bei der Landesgrenze, in der Raumünzach oberhalb des Erbersbronner Wehres, im Schwarzenbach und Seebach oberhalb des Schwarzenbachbeckens;
  - b) zuverlässige Vorrichtungen zur Messung des Abflusses aus dem Ausgleichbecken bei Forbach, bestehend aus einer technisch vollkommenen, selbstschreibenden Messvorrichtung im Unterkanal des Niederdruckwerkes, sowie einer gleichfalls selbsttätigen Messvorrichtung des Abflusses über die oberen Schützen des Forbacher Stauwehres, durch die der Abfluss bis zu 30 cbm/sec. gemessen werden kann;
  - c) je ein genauer selbstschreibender Pegel im Schwarzenbachbecken, in dem Staubecken der Murg bei Kirschbaumwasen und in dem Ausgleichbecken bei Forbach;
  - d) feste Kontrollpegel für die selbstschreibenden Pegel unter a und c;
  - e) je eine feste Pegelskala oberhalb und unterhalb der Messschütze im Unterwasserkanal des Niederdruckwerkes in Forbach, eine Skala zur Ablesung der Durchflusshöhe unterhalb des Messschützes, sowie Skalen, an denen die Stellung der zur Wassermessung verwendeten Schützen des Forbacher Stauwehres Ablesbar ist. Die Skalen im Unterwasserkanal müssen jederzeit leicht zugänglich sein;
  - f) zur Ermöglichung einer genauen Festlegung der täglichen Mehr- oder Mindergabe in Forbach gegenüber dem natürlichen Zufluss sind genaue Inhaltslinien der 3 Staubecken im Schwarzenbachtal, bei Kirschbaumwasen und bei Forbach zu fertigen. Auch sind genaue Eichlinien der Vorrichtungen zur Messung des Abflusses aus dem Ausgleichbecken bei Forbach aufzustellen und gelegentlich nachzuprüfen.
6. Das Badenwerk ist verpflichtet, vierteljährlich dem Wasser- und Straßenbauamt Rastatt zur amtlichen Verwertung und zur Einsichtnahme durch die Unterlieger eine Tabelle einzureichen, aus der der Wasserstand des Schwarzenbachbeckens, der Abfluss aus dem Forbacher Ausgleichbecken und der berechnete mittlere, natürliche Zufluss zum Ausgleichbecken bei Forbach tagweise ersichtlich sind.
- Das Badenwerk ist verpflichtet, den Beamten des Wasser- und Straßenbauamts Rastatt und den Unterliegern während der Geschäftsstunden Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse der Messungen an sämtlichen Pegeln und Messeinrichtungen und die Füllungslinien der Talsperre und der beiden Staubecken in der Murg auf dem Geschäftszimmer des Murgwerks in Forbach einzusehen. Dem Wasser- und Straßenbauamt Rastatt sind außerdem auf Verlangen alle Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Unterlieger haben das Recht, zu jeder Tages- und Nachtstunde die 3 Skalen im Unterwasserkanal des Niederdruckwerkes bei Forbach und die Skalen an den Schützen des Forbacher Stauwehres abzulesen, letztere jedoch nur in Begleitung des diensttuenden Beauftragten der Betriebsleitung.

7. Sollten die in Ziffer 5 und 6 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der in Ziffer 2a, 2b, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen sich als nicht ausreichend erweisen, so bleibt die Erlassung weiterer Anordnungen vorbehalten.

## II. Sperrmauerfestigkeit

1. Um das elastische Verhalten der Sperre und des Untergrundes dauernd beobachten zu können, sind im Benehmen mit der Abteilung Landesvermessung der Wasser- und Straßenbaudirektion einige Bolzen an der Sperrmauer derart anzubringen, dass sowohl wagerechte wie lotrechte Bewegungen der Mauer festgestellt werden können. Die am Fuße der Mauer befindlichen Bolzen sind vor der Belastung durch den darüber liegenden Mauerkörper durch Feinvermessung festzulegen, die Bolzen auf der Mauerkrone vor der Beckenfüllung. Die Feinvermessung wird durch die Abteilung Landesvermessung durchgeführt und soll späterhin jeweils vor jeder Sperrschau wiederholt werden.
2. Alljährlich ist durch das Wasser- und Straßenbauamt Rastatt mindestens je einmal bei möglichst hohem Stau und bei möglichst tief abgesenktem Becken eine Nachschau der Talsperre und des Staubeckens vorzunehmen. Die Schau hat sich auf eine Nachprüfung und Untersuchung des Zustandes der Talsperre und ihrer Einrichtungen, der chemischen Beschaffenheit des Stauwassers, sowie aller Bestandteile der Staubeckenanlage zu beziehen, welche auf den sicheren Bestand der Talsperre und der Staubeckenanlage, sowie der das Staubecken umfassenden Ufertrasen von Einfluss sind. Der Zeitpunkt der Schauen ist jeweils im Benehmen mit der badischen Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk) zu bestimmen. Im übrigen regelt sich die Festsetzung und Durchführung der Schauen sinngemäß nach den für die Wasser- und Deichschauungen vorgesehenen Bestimmungen des Wassergesetzes.

## III. Fischereischutz

Das Badenwerk hat in vollem Umfang Schadenersatz für die durch die Anlage der Talsperre verursachten Schädigungen der oberhalb wie unterhalb der Talsperre gelegenen Fischgewässer zu leisten. Die Fischereiberechtigten werden hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche an die bürgerlichen Gerichte verwiesen, die über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden haben.

Unterscriben durch den Vorsitzenden des Bezirksrates, die Bezirksräte sowie den Protokollführer.

### 3. Ausbaustufe:

Entschließung des Bezirksrats Rastatt für den Raumünzachbeizug vom 18. Juni 1926 (Verleihungs- und Genehmigungsurkunde vom 02.11.1926 ??):

A

Tenor

Zum Gesuch der Badischen Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk) Karlsruhe vom 9.4.1925 wegen Überleitung der Raumünzachgewässer in die Schwarzenbachanlage als Ausbaustufe III des Murg-Schwarzenbachwerks Forbach hat der Herr Finanzminister mit Erlass vom 14.7.1925 Nr. 11075 seine grundsätzliche Zustimmung für die Verleihung der nachgesuchten Wassernutzungsrechte erteilt. (§ 117 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 WG)

Im Rahmen dieser Erlaubnis wird der Badenwerk AG nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen

- I. das Recht verliehen,  
das Wasser der Quellbäche der Raumünzach, das sind vor allem Hundsbach und Biberach, auf den Gemarkungen Hundsbach, Windeck und Lehenwald durch Wehre zu fassen, durch Sammelleitungen und einen Freispiegelstollen in das Schwarzenbachbecken überzuleiten und im Schwarzenbachwerk mitzuverarbeiten zu einem Kraftzuwachs von ungefähr 30 Millionen Kilowattstunden pro Jahr.
- II. Im Zusammenhang mit I.  
die wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt zur Erstellung und Inbetriebnahme folgender Hauptanlagen, sowie ihres planmäßig vorgesehenen Zubehörs, nämlich:
  1. Je eines Wehres im Hundsbach und in der Biberach,
  2. eines Hangkanals für die Zuleitung des Hundsbaches zum Freispiegelstollen am Gretelsdeich,
  3. eines Stollens und eines Dückers für die Zuleitung der Biberach zum Freispiegelstollen am Gretelsdeich,
  4. der Quellbachzuleitung auf beiden Seiten des Raumünzachtals, der linken Seite des Hundsbachtals und auf der rechten Seite des Biberachtals,
  5. eines Freispiegelstollens (Hauptstollen) vom Gretelsdeich bis zur Schwarzenbachtalsperre,
  6. einer Absturztreppe im Schwarzenbachbecken und
  7. zur Aufstellung zweier weiterer Freistrahlturbinen von je 15000 kw mittlerer Leistung und der dazu gehörigen Stromerzeuger im Krafthaus Forbach.

## B

## Generelle Schranken der Konzession

- I. Die Verleihung und Genehmigung wird nur der Badischen Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk) Karlsruhe für ihre Person erteilt.
- II. Das Badenwerk hat die Betriebe des Murg-Schwarzenbachwerks einschließlich der Raumünzachzuleitung so zu führen und alle erforderlichen Einrichtungen so zu treffen, dass die Wasserführung der Murg und ihrer Nebenflüsse, die durch die Betriebsführung verändert wird, beim Ausfluss aus dem Ausgleichbecken bei Forbach nach Maßgabe der besonderen Bedingungen unter C1 1a und 1b sich gestaltet. Die Bedingungen der Bezirksratbescheide vom 31.3.1914 über den 1. Ausbau des Murgwerks – Murgstollenwerk – und vom 3.11.1925 über Ausbaustufe II des Murg-Schwarzenbachwerks bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Konzessionsbedingungen geändert werden.
- III. Das Badenwerk ist unter allen Umständen verpflichtet, den Verleihungs- und Genehmigungsbedingungen zuverlässig zu entsprechen. Sollte die Größe des Ausgleichbeckens bei Forbach nicht in allen Fällen genügen, so ist das Badenwerk trotzdem verpflichtet, den Betrieb so einzurichten, dass die wohlerworbenen Rechte der Unterlieger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mangelnder Stauraum im Ausgleichbecken oder das Fehlen einer Ersatzkraft gelten nicht als höhere Gewalt, die zu einer Verletzung der Verleihungs- und Genehmigungsbedingungen berechnigen könnte.
- IV. Das Badenwerk haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge der Errichtung und des Betriebs der Wasserkraftanlage an Rechten Dritter entsteht.
- V. An die nach § 43 WG in Betracht kommenden Gewässereigentümer ist ein jährliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Wasser- und Straßenbaudirektion festgesetzt wird.
- VI. Weitere Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

## C

## Spezialbedingungen

- I. Wasserwirtschaft:
  1. In Verfolg von B II ist das Badenwerk verpflichtet,
    - a) den Teil des Wassers, der bei einer mittleren täglichen natürlichen Wasserführung der Murg mit Nebenbächen einschließlich Raumünzach und Schwarzen-

Seite 10 von 14

bach von 10,8 cbm/sec. oder weniger, gemessen bei Forbach, zurückgehalten wurde, so der Murg wieder zuzusetzen und ausgeglichen in Forbach abzugeben, dass die addierten Abflussmengen des Murg-, des Raumünzach- und des Schwarzenbachwassers an denjenigen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die tägliche mittlere natürliche Wasserführung der Murg einschließlich Raumünzach und Schwarzenbach, gemessen bei Forbach, eine unterhalb 10,8 cbm/sec. liegende, im Übrigen jedoch beliebige Grenze nicht übersteigt, nicht verringert werden.

Vorstehende Verpflichtung ist dann erfüllt, wenn die aus den Flächen der Abgabedauerlinien des Murg-, Raumünzach- und Schwarzenbachwassers bei Forbach für sämtliche Tage jedes einzelnen Kalenderjahres gebildete Abflusssummenlinie für jede angenommene Grenzwasserführung der Murg bei Forbach unter 10,8 cbm/sec. (Murg einschließlich Raumünzach und Schwarzenbach) mindestens ebenso hoch liegt wie die entsprechende Abflusssummenlinie für den natürlichen Abfluss der Murg einschließlich der Raumünzach und des Schwarzenbaches, wobei aber nur die ausgeglichen abgegebenen Wassermengen bei Bildung der Abflusssummenlinien für den regulierten, künstlich beeinflussten Wasserabfluss berücksichtigt werden.

Diese Verpflichtung bedeutet (siehe die Planbeilage Anlage A) für jede beliebige, angenommene Grenzwasserführung  $q$  unterhalb 10,8 cbm/sec. Folgendes:

Wenn der natürliche Abfluss der Murg bei Forbach an allen Tagen eines Kalenderjahres, an denen der mittlere tägliche natürliche Abfluss eine beliebige, unterhalb 10,8 cbm/sec. liegende Grenze  $q$  (z.B. 6 cbm pro Sek.) nicht übersteigt, zusammengezählt wird, muss die sich dabei für jene  $n$  Tage (z.B. 100 Tage) zusammen ergebende Gesamtabflussmenge  $Q$  (z.B. 40 Millionen cbm) auch nach eingetretener künstlicher Beeinflussung des Wasserablaufes an einer Anzahl von Tagen des gleichen Kalenderjahres abgeleitet werden, die den Wert  $n$  nicht übersteigen darf (also an 100 oder weniger Tagen des Jahres beim gewählten Beispiel).

- b) Für denjenigen anderen Teil des Raumünzach- und Schwarzenbachwassers, der bei einer mittleren täglichen natürlichen Wasserführung der Murg mit ihren Nebenbächen einschließlich Raumünzach und Schwarzenbach von mehr als 10,8 cbm/sec., gemessen bei Forbach, abfließt, hat das Badenwerk für die 10,8 cbm/sec. übersteigende Wasserführung der Murg einschließlich Raumünzach und Schwarzenbach, gemessen bei Forbach, zwar das Recht beliebiger Verwendung, es dürfen aber hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet und private Interessen nicht in erheblicherem Umfange geschädigt werden, andernfalls der Vorbehalt in B VI zur Anwendung gebracht wird. Bei Prüfung der Frage, ob neue Auflagen zu machen sind, soll berücksichtigt werden, ob nicht schon wegen der Möglichkeit von Schäden solcher Art durch die natürlichen Verhältnisse Vorkehrungen zur Vermeidung der Schäden zu treffen gewesen wären. Für normale, jährliche Reparaturarbeiten an den Wasserbauten im Murgtal steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Badenwerk und den Unterliegern eine Zeit von vier aufeinanderfol-

genden Wochen innerhalb der Monate Juni bis einschließlich August festzusetzen, in der das Badenwerk die natürliche Wasserführung der Murg bei Forbach, solange diese weniger als 8 cbm/sec. beträgt, nicht um mehr als 3 cbm/sec. erhöhen darf. Jedoch beträgt die Wassermenge, die das Badenwerk insgesamt aus dem Ausgleichbecken bei Forbach während dieser vier Wochen abgeben darf, mindestens 6 cbm/sec.

2. Das Badenwerk hat die Betriebe des Murg-Schwarzenbachwerkes einschließlich Raumünzachüberleitung so zu führen und alle erforderlichen Einrichtungen so zu treffen, dass die unter Ziffer 1a und 1b festgelegten Verpflichtungen nicht nur erfüllt werden, sondern dass die Erfüllung auch nachträglich jederzeit leicht feststellbar ist.
3. In Zeitabständen von 3 bis 6 Stunden hat eine Prüfung einzutreten, ob die aus dem Ausgleichbecken bei Forbach abgegebene Wassermenge den Verpflichtungen gemäß Ziffer 1a und 1b entspricht. Diese Prüfung kann fortfallen, wenn sowohl der natürliche Zufluss zum Murgwerk, als auch die Ableitung aus dem Ausgleichbecken bei Forbach zweifellos 10,8 cbm/sec. übersteigen.
4. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer 1a, 1b, 2 und 3 und zur Feststellung des Wasserzuflusses der Raumünzach zum Schwarzenbachbecken sind die für das Murg-Schwarzenbachwerk vorgeschriebenen Mess- und Kontrolleinrichtungen durch Erstellung eines selbstschreibenden Pegels mit Fernmeldung im Raumünzachstollen kurz vor dem Auslauf in das Schwarzenbachbecken zu ergänzen.
5. Der 25 cm hohe Brett Aufsatz auf dem Hundsbachwehr wird nur in jederzeit widerrufflicher Weise ohne Anspruch auf Entschädigung genehmigt. Bei Hochwasser, welches die feste Wehrkrone des Hundsbachwehres um mehr als 80 cm überstaut, ist der bewegliche Aufsatz umzulegen und die Kiesschleuse und der Grundablass zu ziehen. Am Hundsbachwehr ist eine Pegelskala anzubringen, an der der Überstau über der festen Wehrschwelle leicht abgelesen werden kann.
6. Das Badenwerk ist verpflichtet, vierteljährlich dem Wasser- und Straßenbauamt Rastatt zur amtlichen Verwertung und zur Einsichtnahme durch die Unterlieger eine Tabelle einzureichen, aus der der Wasserstand des Schwarzenbachbeckens, der Abfluss aus dem Forbacher Ausgleichbecken und der berechnete mittlere natürliche Zufluss zum Ausgleichbecken bei Forbach tageweise ersichtlich sind. Das Badenwerk ist verpflichtet, den Beamten des Wasser- und Straßenbauamts Rastatt und den Unterliegern während der Geschäftsstunden Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse der Messungen an dem unter Ziffer 4 genannten Pegel, zusammen mit den Messergebnissen an sämtlichen Pegeln und Messeinrichtungen des Murg-Schwarzenbachwerkes und die Füllungslinien der Talsperre und der beiden Staubecken in der Murg auf dem Geschäftszimmer des Murg-Schwarzenbachwerkes in Forbach einzusehen. Dem Wasser- und Straßenbauamt Rastatt sind außerdem auf Ersuchen alle Unterlagen zur Prüfung einzu-

Seite 12 von 14

senden. Die Unterlieger haben das Recht, zu jeder Tages- und Nachtstunde die drei Skalen im Unterwasserkanal des Niederdruckwerks bei Forbach und die Skalen an den Schützen des Forbacher Stauwehres abzulesen, letztere jedoch nur in Begleitung des diensttuenden Beauftragten der Betriebsleitung.

7. Sollten die in Ziffer 4 und 6 genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der in Ziffer 1a, 1b, 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen sich als nicht ausreichend erweisen, so bleibt die Erlassung weiterer Anordnungen vorbehalten.

## II. Wasserversorgung und Wiesenwässerung

1. Die Wasserversorgung der im Bereich der abgeleiteten Quellbäche gelegenen Gehöfte darf nicht verschlechtert werden, sondern muss in ausreichendem Maße vom Badenwerk gewährleistet bleiben. Lässt sich eine Beeinträchtigung der vorhandenen Anlage nicht vermeiden, so ist ein genügender Ersatz zu schaffen, wozu das Badenwerk die Pläne beim Bezirksamt Rastatt nach § 12 Abs. 6 der Gesundheitsverordnung vom 23.12.08 vorzulegen hat. Hinsichtlich der Einigung des Badenwerks mit dem Inhaber der Baumann'schen Säge wird auf das in den Gründen enthaltene Material Bezug genommen.
2. An die Eigentümer der Wiesen, deren Wässerung durch die Ableitung der Quellbäche beeinträchtigt wird, ist Entschädigung insoweit zu leisten, als das verbleibende Wasser zur Wässerung nicht mehr ausreicht. Die Festsetzung der Entschädigung bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. Höhe und Form dieser Entschädigung wird von der bereits tätig gewordenen Gutachterkommission vorgeschlagen, deren Ergänzung den Bezirksämtern Rastatt und Bühl überlassen bleibt. Die Kommission soll ihre Arbeit tunlichst innerhalb einer Beobachtungsfrist von drei Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung zum Abschluss bringen. Über den Kommissionsvorschlag entscheidet der Bezirksrat Rastatt. Auf Kommissionsvorschlag kann das Badenwerk zur Erstellung oder Änderung von Wässereinrichtungen für verpflichtet erklärt werden, sofern die Geld- oder Naturalentschädigung nicht zweckmäßig ist. Das Badenwerk haftet jedoch nur bis zu dem Kostenaufwand, der dem in Geld ausgedrückten bisherigen Wässernutzen entspricht. Das Badenwerk hat die Tätigkeit der Kommission durch Abgabe von Planmaterial, durch Wassermessungen, Ausführung von Gewichtsbestimmungen, Probedüngungen, Fuhrgestellung und dergl. zu unterstützen. Es trägt die erwachsenden Unkosten dieser Kommissionsarbeit als Nachtrag der Kosten dieses Genehmigungsverfahrens. Falls vor Abschluss des Entschädigungsverfahrens von den Eigentümern und Pächtern Schadenersatz für die einzelnen Jahre der Erhebungsperiode verlangt wird, ist das Badenwerk verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Kommission festgesetzt. Die Ersatzleistung gilt als Vorschuss, der bei der endgültigen Schadensfestsetzung aufgerechnet wird.

### III. Fischereischutz

Das Badenwerk hat in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten für die durch die Ableitung der Quellbäche verursachten Schädigungen ober- und unterhalb der Wehr- und Fassungsanlagen. Die Fischereiberechtigten werden hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche hiernach an die bürgerlichen Gerichte verwiesen, die über Art und Umfang der Entschädigung entscheiden.